

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
 4. *nachrichtlich:*
Zweckverbände
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-11 li-bo

2. Mai 2013

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 30. 4. 2013 den Entwurf für ein Kommunalrechtsreformgesetz beschlossen und zur Anhörung freigegeben.

Der Gesetzentwurf einschließlich Begründung sowie eine Synopse, die die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Verbandsgemeindengesetzes dem Entwurf für ein Kommunalverfassungsgesetz gegenüberstellt, sind beigelegt.

Unter Berücksichtigung der uns für die Stellungnahme eingeräumten Frist bitten wir, **Anregungen Hinweise oder Bedenken** mitzuteilen bis spätestens

28. Mai 2013.

1. Inhaltliche Gliederung des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf umfasst insgesamt 18 Artikel. Neben dem Kommunalverfassungsgesetz sind inhaltliche Änderungen insbesondere im Kommunalwahlgesetz (Art. 4) und im Eigenbetriebsgesetz (Art. 5) vorgesehen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen im Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband (Art. 2), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Art. 3), dem Anstaltsgesetz (Art. 7), dem

Kommunalabgabengesetz (Art. 7), der Kommunalbesoldungsverordnung (Art. 8), der Zuständigkeitsverordnung auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (Art. 9), der Bauordnung (Art. 10), dem Brandschutzgesetz (Art. 11), dem Rettungsdienstgesetz (Art. 12), dem Stiftungsgesetz (Art. 13), der Zuständigkeitsverordnung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 14), dem Wassergesetz (Art. 15), dem Gesetz über den Nationalpark Harz (Art. 16) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Art. 17) vor.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 1. Juli 2014 in Kraft treten (Art. 18). Gleichzeitig treten die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und das Verbandsgemeindengesetz außer Kraft.

2. Im Einzelnen

2.1 Kommunalverfassungsgesetz

Durch das Kommunalverfassungsgesetz sollen die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und das Verbandsgemeindengesetz zusammengefasst werden. Dabei beschränkt sich der Gesetzentwurf nicht auf eine formale Zusammenfassung, sondern nimmt auch wesentliche inhaltliche Änderungen vor. Auf der Grundlage der Entwicklungen und Erfahrungen mit dem geltenden Recht soll das Kommunalverfassungsrecht des Landes fortentwickelt und optimiert und damit an die modernen Anforderungen angepasst werden.

Wesentliche Ziele des Gesetzentwurfes sind:

- Transparenz und Verbesserung der praktischen Handhabbarkeit des Rechts,
- Anpassung des inneren Kommunalverfassungsrechts an die veränderten äußeren Kommunalstrukturen,
- Stärkung der bürgerschaftlichen Teilhabe und Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen einschließlich der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- Erhöhung der Verwaltungseffizienz durch Abbau von Standards und Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit,
- Steigerung der Attraktivität und Effektivität ehrenamtlicher Mitwirkung durch Beseitigung von Rechtsunklarheiten sowie sonstigen Fortentwicklungen des Rechts.

Inhaltlich werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- a) Stärkung der bürgerschaftlichen Teilhabe und Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen (u. a. Senkung der Quoren für Einwohneranträge und Bürgerbegehren, Ausweitung der Einwohnerfragestunden auch auf die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, Zulassung von Ton- und Bildübertragungen aus öffentlichen Sitzungen der Vertretung),
- b) Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Mitwirkung (u. a. Erweiterung der Möglichkeit zur Begründung ehrenamtlicher Tätigkeiten und deren Entschädigung, Einführung einer Haftungsregelung für ehrenamtlich tätige Mandatsträger bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln),

- c) Erhöhung der Verwaltungseffizienz durch Abbau von Standards und Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit (u. a. Verzicht auf einen vierteljährlichen Sitzungsrythmus der Vertretung, Schaffung von Möglichkeiten zur Heilung von Einberufungsmängeln bei Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse, Möglichkeit zu Sitzungsbeginn die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten zu erweitern, Konkretisierung der Verfahrensregelungen für Wahlen und Abstimmungen bei der Besetzung von Stellen mit mehreren Bewerbern, Eröffnung der Möglichkeit, für die öffentlichen Bekanntmachungen das Internet zu nutzen),
- d) Fortentwicklung des Ortschaftsrechts (u. a. Klarstellung von Umfang und Verfahren zur Anhörung der Ortschaftsräte; Abgrenzung des Anhörungsrechts des Ortschaftsrates von den Aufgaben, die dem Bürgermeister als Angelegenheiten der laufenden Verwaltung obliegen; Eröffnung einer Möglichkeit, Haushaltsmittel, die für die Erfüllung der Aufgaben des Ortschaftsrates erforderlich sind, in Form eines Budgets dem Ortschaftsrat zur Verfügung zu stellen; ab Beginn der übernächsten Wahlperiode im Jahr 2019: Einführung der Direktwahl des Ortsvorstehers sowie Einführung des Ortsvorstehers in kleineren Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern als Ortschaftsvertretung),
- e) Fortentwicklung des Rechts der Verbandsgemeinde (u. a. Präzisierung der Regelungen über die Aufgaben der Verbandsgemeinden, Klarstellung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Verbandsgemeindebürgermeisters bei der Einberufung und Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinden, Einführung einer gegenseitigen Unterrichtungspflicht zwischen Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinde über grundsätzliche und wirtschaftlich bedeutende Angelegenheiten, Modifizierung des Verfahrens bei Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung, Normierung von Regelungen über eine unentgeltliche Eigentumsübertragung von Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde),
- f) Beseitigung von Rechtsunklarheiten und sonstige Fortentwicklungen im Kommunalverfassungsrecht (u. a. Klarstellung des Verfahrens und des Zeitpunktes für ein Ausscheiden von ehrenamtlichen Mandatsträgern aus der Vertretung, Eröffnung weiterer Gestaltungsspielräume für die Inhalte von Gebietsänderungsverträgen bei zukünftigen freiwilligen Gemeindeneugliederungen, Anhebung der Altersgrenze für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten auf das 67. Lebensjahr).

2.2 Kommunalwahlgesetz

Durch das Kommunalrechtsreformgesetz soll auch das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt angepasst und geändert werden. In diesem Zusammenhang ist eine Entflechtung der kommunalwahlrechtlichen und der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen. An einigen Stellen hat es darüber hinaus inhaltliche Überarbeitungen gegeben.

3. Weiteres Verfahren

Das Präsidium hat sich im Rahmen seiner Klausurtagung am 21. 4. 2013 bereits mit den zum damaligen Zeitpunkt bekannten verbandspolitisch bedeutsamen Regelungen in dem Entwurf für ein Kommunalverfassungsgesetz befasst.

Ergänzend dazu wird der Rechts-und Verfassungsausschuss am 8. 5. 2013 zusammenkommen, um das Kommunalrechtsreformgesetz in Vorbereitung der vom SGSA abzugebenden Stellungnahme umfassend zu behandeln.

Die Landesregierung wird sich in ihrer Sitzung am 2. 7. 2013 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SGSA erneut dem Gesetzentwurf befassen.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag von Sachsen-Anhalt ist am 11./12. 7. 2013 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage